

---

# Baselbieter Steuerinfo Nr. 27

November 2018

---

## Wohneigentumsbesteuerung

An dieser Stelle haben wir schon mehrmals über die Entwicklung bei der Wohneigentumsbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft berichtet. Am 25. November 2018 hat nun das Stimmvolk zum Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» an der Urne das letzte Wort.

Zu den zentralen Punkten dieses Gegenvorschlags gehören:

- Neue Umrechnungstabelle zur Berechnung des Eigenmietwerts;
- Neuer pauschaler Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten von 20 Prozent für bis zu 10-jährige Gebäude und von 25 Prozent für über 10-jährige Gebäude;
- Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten bei Liegenschaften des Privatvermögens in Umsetzung der steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben;
- Regelung des Abzugs für das private Arbeitszimmer mit Verweis auf die Verordnung.

→ [Gegenvorschlag Wohnkosten-Initiative](#)

---

## Steuervorlage 17 (SV17)

Am 6. November 2018 hat der Regierungsrat die definitive Vorlage zur SV17 auf kantonaler Ebene verabschiedet. Als zentralen Punkt dieser Reform will der Regierungsrat den Gewinnsteuersatz gestaffelt über einen Zeitraum von fünf Jahren senken. Ab dem Jahr 2025 soll der effektive Gewinnsteuersatz für Unternehmen 13,45 Prozent betragen. Die Kapitalsteuer wird für alle Unternehmen ab dem Jahr 2020 bei 1,6 Promille festgesetzt. Zudem werden Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie Konzerndarlehen in reduziertem Umfang in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen.

Die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften werden ab dem Jahr 2020 aufgehoben. Als Ersatzmassnahmen sollen eine Patentbox mit einer Entlastung von 90 Prozent sowie ein zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung von 20 Prozent eingeführt werden. Die gesamte steuerliche Entlastung ist auf 50 Prozent des steuerbaren Gewinns beschränkt. Diese Entlastungsbegrenzung führt zu einer Mindestbesteuerung von knapp 11 Prozent.

Dividendeneinkünfte aus qualifizierten Beteiligungen will der Regierungsrat neu im Teilbemessungsverfahren zu 60 Prozent besteuern. Als kantonale sozialpolitische Massnahme schlägt der Regierungsrat zudem vor, die monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen um 30 Franken zu erhöhen. Neu werden die Kinderzulagen 230 Franken und die Ausbildungszulagen 280 Franken betragen.

Weitere Informationen zur SV17 sind zu finden unter:

→ [Steuervorlage 17 \(SV17\)](#)

---

## Änderung der Umbuchungspraxis bei Guthaben

Bisher buchte die Steuerverwaltung Guthaben von definitiven Steuerrechnungen

- einerseits zwischen den Steuerjahren und
- andererseits zwischen Staats-/Gemeindesteuer\* und direkter Bundessteuer

automatisch um.

Die Steuerverwaltung hat die Anliegen von der Steuerkundschaft und ihren Steuervertreterinnen und Steuervertretern aufgenommen und wird ab Ende Januar 2019 keine automatischen Umbuchungen von definitiven Guthaben zwischen Konten der Staats-/Gemeindesteuer\* und der direkten Bundessteuer mehr vornehmen. Diese Massnahme dient auch dazu, die Übersichtlichkeit der Kontoauszüge zu erleichtern. Die automatischen Umbuchungen zwischen den Steuerjahren bleiben bestehen. Die Vorausrechnungen, welche Anfang Januar 2019 verschickt werden, sind von dieser Anpassung noch nicht betroffen.

Umbuchungen zwischen definitiv in Rechnung gestellten Staats- und Bundessteuern werden weiterhin möglich sein. Dazu benötigt die Steuerverwaltung jeweils einen schriftlichen oder telefonischen Auftrag. Mit dem Versand der Vorausrechnungen 2019 werden die Steuerkundinnen und Steuerkunden über diese Änderung informiert. Im Dezember 2018 werden wir auf unserer Website [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) das Informationsblatt bereits aufschalten.

\* Gilt nur bei Gemeinden, die den Steuerbezug der Gemeindesteuer an die kantonale Steuerverwaltung übertragen haben.

## Tarif 2019

Seit 2010 gilt, dass der Steuertarif unverändert bleibt, wenn der massgebende Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr liegt. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert (§ 2 Abs. 2 Dekret zum Steuergesetz). Letztmals wurde der Einkommenssteuertarif 2012 der Teuerung angepasst (Indexstand Juni 2011: 110,2 Punkte). Seither gilt dieser Tarif, da der Juni-Indexstand immer unter 110,2 Punkten lag. Im Juni 2018 lag der Index der Konsumentenpreise bei 108,9 Punkten und somit nach wie vor unter dem Indexstand vom Juni 2011. Daher bleibt der Einkommenssteuertarif 2019 bei der Staatssteuer erneut unverändert und entspricht somit demjenigen für das Steuerjahr 2018.

---

## Politische Vorstösse

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurde folgender, steuerlich relevanter Vorstoss eingereicht:

Motion von Saskia Schenker, FDP, vom 27. September 2018 (2018/824): Vorbild Bundesebene zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Erhöhung Maximalabzug vom Einkommen für die externe Kinderbetreuung.

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Maximalabzug für Kosten der Drittbetreuung von Kindern bei der Staatssteuer auf mindestens 10'000 Franken pro Kind und Jahr zu erhöhen.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2018/824](#)

---

## Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 537 vom 25. Juli 2018 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2019 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2019».

→ [Kurzmitteilung Nr. 537 vom 25. Juli 2018](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 538 vom 24. Oktober 2018 verweist auf das Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 22. März 2018 bzw. 17. September 2018 betreffend «Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen (Repartitionsfaktoren)». Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben Nr. 22 vom 21. November 2006 (KM 420).

→ [Kurzmitteilung Nr. 538 vom 24. Oktober 2018](#)

---

## Gerichtssentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 29. Juni 2018

Dient ein sog. Alternativgut sowohl privaten als auch geschäftlichen Zwecken, so wird – nebst der Prüfung der technisch-wirtschaftlichen Funktion eines Vermögenswerts – auf die überwiegende Nutzung abgestellt. Bei der Annahme von Geschäftsfahrzeugen für Zahnärzte ist grosse Zurückhaltung geboten, weil diese ihre eigentliche Arbeit durchwegs in den Praxisräumlichkeiten durchführen müssen. Im konkreten Fall kommt noch hinzu, dass der geltend gemachte Porsche Panamera von seiner technisch-wirtschaftlichen Funktion für ein Praxisfahrzeug nicht geeignet bzw. nicht dafür konzipiert ist. Abschreibungen auf dem Fahrzeug sind mangels Geschäftszugehörigkeit deshalb nicht zulässig.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Kantonsgerichtsentscheid vom 25. April 2018

Die jährlich einzureichende Steuererklärung kann entweder postalisch in Papierform oder direkt elektronisch eingereicht werden. Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift ist aber bei beiden Einreichungsformen einzuhalten; bei der elektronisch übermittelten Steuerdeklaration ist dies das persönlich unterzeichnete Quittungsblatt. Nur dieses Quittungsblatt mit dem aufgedruckten Barcode erlaubt es zudem der Steuerverwaltung, technisch auf die so übermittelten Daten zugreifen zu können. Ohne die Zustellung des unterzeichneten Quittungsblatts gilt deshalb die Steuererklärung als nicht eingereicht.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Kantonsgerichtsentscheid vom 6. Juni 2018

Kosten des Liegenschaftsunterhalts setzen als Gewinnungskosten einerseits eine reine Substanzerhaltung voraus. Andererseits darf anlässlich einer Sanierung bzw. eines Umbaus keine Nutzungsänderung vorgenommen werden. Wenn nun bei einer Totalsanierung gleichzeitig ein Umbau von bisher gewerblich genutzten Räumen in eine Privatwohnung vorgenommen wird und diese Kosten betragsmässig mindestens gleich hoch – wenn nicht sogar höher – sind wie der damalige Kaufpreis der Liegenschaft, so muss von einem wirtschaftlichen Neubau ausgegangen werden. Derartige Kosten sind gemäss bundesgerichtlicher Praxis bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig.

→ [Steuerpraxis BL](#)

---

## Nachfolgen in der Steuerverwaltung

Felix Sidler, Vorsteher-Stellvertreter der kantonalen Steuerverwaltung, wird per Ende November 2018 vorzeitig in Pension gehen. Damit geht eine Ära von über 38 Jahren zu Ende. F. Sidler hat durch sein enormes Steuerwissen und seinen aussergewöhnlichen Einsatz die kantonale Steuerverwaltung während Jahrzehnten geprägt und bei unserer Kundschaft für ein hohes Ansehen gesorgt. Dafür gebührt ihm ein grosses und herzliches Dankeschön. Wir wünschen F. Sidler alles Gute, viel Gesundheit und genug Zeit für die vielen Dinge, die bis jetzt zu kurz gekommen sind. Über seine Nachfolge werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Fabio Gamboni, Leiter des Geschäftsbereichs Spezialsteuern, hat sich für eine neue Herausforderung innerhalb der kantonalen Steuerverwaltung entschieden. Er ist per 1. November 2018 als Veranlagungsexperte in den Geschäftsbereich Natürliche Personen 1, Team Unselbständig-erwerbende, übergetreten. Herzlichen Dank an F. Gamboni für seinen grossen Einsatz, den er für den Geschäftsbereich und die Steuerverwaltung geleistet hat. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und wünschen ihm viel Freude und Erfolg bei seiner neuen Tätigkeit. Bis seine Nachfolge geregelt ist, hat Demetrios Kambanas, Geschäftsbereichsleiter-Stellvertreter zusammen mit Peter B. Nefzger, Vorsteher, die Leitung der Spezialsteuern übernommen.

Walter Strübin, Leiter des Teams Registraturen, hat im Vorfeld zu seiner Pensionierung sein Arbeitspensum reduziert und die Leitung des Teams Registratur abgegeben. Die Geschäftsleitung dankt W. Strübin für sein grosses Engagement und die tägliche Dienstleistungsbereitschaft des ganzen Teams Registratur zu Gunsten der Veranlagungsteams und der gesamten Steuerverwaltung. Wir sind froh, dass wir weiterhin auf seine wertvolle Mitarbeit zählen dürfen. Als neuer Leiter des Teams Registraturen ist am 1. August 2018 Patrick Sander zur Steuerverwaltung gestossen. Wir wünschen ihm viel Erfolg und Genugtuung bei seiner neuen beruflichen Aufgabe.

Michel Cueni hat am 1. Oktober 2018 die Leitung des Teams Selbständigerwerbende I des Geschäftsbereichs Natürliche Personen 1 als Nachfolger von Patrick Gysin übernommen. Wir sind stolz, dass wir diese Kaderstelle mit einem langjährigen Mitarbeiter besetzen konnten. Wir danken M. Cueni für seine Bereitschaft und wünschen ihm alles Gute und viel Freude bei dieser neuen beruflichen Herausforderung.

---

## Die Steuerverwaltung hat den Ersatzstandort Aesch bezogen

Im letzten Newsletter haben wir Sie über die bevorstehende Gesamtsanierung des Gebäudes Rheinstrasse 33 informiert. Die Steuerverwaltung hat am Montag, 5. November 2018, den Betrieb am Standort Pfeffingerring 201 in Aesch aufgenommen.

→ [Informationen zum Umzug nach Aesch](#)

---

Freundliche Grüsse  
**Steuerverwaltung Basel-Landschaft**

Herausgeberin:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | [steuerverwaltung@bl.ch](mailto:steuerverwaltung@bl.ch) | [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch)

Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerinfo>